



StMELF • 80535 München

**Per E-Mail**

Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,  
Schwaben

Bereich Zentrale Aufgaben am Amt für  
Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
E5-7553-1/166

Name  
Huberta Bock

Telefon  
089 2182-2563

München, 27.02.2024

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten  
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO sowie von  
Ländlichen Wegen nach RLW  
- Anwendung der TL G SoB-StB 20/23**

Anlage

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und  
Verkehr vom 1. August 2023, Az.: 49-43415-4-5-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 13. November 2017 Gz.: E5/a-7553-1/102 wird aufgehoben  
und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 13. November 2017  
Gz.: E5/a-7553-1/102 wird Folgendes angemerkt:

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur  
Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüber-  
wachung“, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL G SoB-StB 04/07) wurden von  
der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV)  
überarbeitet, zwischenzeitlich als „Technische Lieferbedingungen für Bau-  
stoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im

Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20) herausgegeben und nach erneuter Überarbeitung in der Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23) neu aufgelegt. Die wesentlichen Anpassungen gegenüber den TL G SoB-StB 04/07 sind:

- Berücksichtigung der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV),
- Aufnahme von Baustoffgemischen für selbsterhärtende Tragschichten nach den TL SoB-StB,
- Aufnahme von Bettungs- und Fugenmaterial nach den TL Pflaster-StB und
- Aufnahme von Baustoffgemischen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln nach den TL Beton-StB.

## **1. Allgemeines**

Die TL G SoB-StB regeln die Güteüberwachung für ungebundene Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel, Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln sowie für Bettungs- und Fugenmaterial für Pflasterdecken und Plattenbeläge. Die Güteüberwachung umfasst die „Werkseigene Produktionskontrolle“ (WPK) durch den Hersteller und die Fremdüberwachung.

## **2. Anwendung**

Die TL G SoB-StB 20/23 sind künftig bei der Herstellung von

- a) Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO sowie
- b) Ländlichen Wege nach den RLW

anzuwenden, soweit eine Güteüberwachung nach den TL G SoB-StB in den geltenden ZTV bzw. TL gefordert wird, und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

- 2.1 Für Schichten ohne Bindemittel nach den ZTV SoB-StB, als Bettungs- und Fugenmaterial zur Herstellung von Pflasterdecken und

Plattenbelägen nach den ZTV Pflaster-StB sowie für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln nach den ZTV Beton-StB dürfen nur Baustoffgemische bzw. Materialien verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach den TL G SoB-StB 20/23 nach Maßgabe dieses LMS unterliegen. Die TL G SoB-StB 20/23 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. Bei der Anlieferung von Baustoffgemischen ist die Güteüberwachung auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen anzugeben.

2.2 RC-Baustoffe zur Verwendung in Wegebefestigungen nach den ZTV LW müssen einer Güteüberwachung nach den TL G SoB-StB 20/23 nach Maßgabe dieses LMS unterliegen. Die TL G SoB-StB 20/23 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. Bei der Anlieferung von RC-Baustoffen bzw. RC-Gemischen ist auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen neben der Güteüberwachung auch die Klasse nach der Ersatzbaustoffverordnung (z. B. RC-1) anzugeben.

2.3 Vom Auftragnehmer kann als Nachweis der Güteüberwachung der von ihm zu liefernden Baustoffgemische die Vorlage des letzten Fremdüberwachungszeugnisses des jeweiligen Lieferwerkes verlangt werden.

2.4 Die im Rahmen der Güteüberwachung durchzuführenden Prüfungen nach den TL G SoB-StB 20/23 ersetzen nicht die Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

### **3. Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung**

In Ergänzung der TL G SoB-StB 20/23 wird zur Durchführung der Güteüberwachung Folgendes festgelegt:

3.1 Es gelten die geänderten bzw. ergänzenden Regelungen gemäß den Nummern 4.1 bis 4.10 der Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom  
1. August 2023, Az.: 49-43415-4-5-2 (s. Anlage).

3.2 Zu Abschnitt 3.6 der TL G SoB-StB 20/23 (Bekanntgabe der Werke  
mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB):

Für ihren Bereich gibt das StMB die güteüberwachten Werke im In-  
ternet unter der Adresse

[https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regel-  
werke/technischeregelwerke/index.php](https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke/technischeregelwerke/index.php)

bekannt.

Die angegebenen Werke gelten auch als güteüberwachte Werke bei  
Baumaßnahmen im Bereich der Bayerischen Verwaltung für Ländli-  
che Entwicklung.

#### **4. Bezugsmöglichkeit**

Die TL G SoB-StB 20/23 können unter der FGSV-Nr. 696 bei der  
FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln bezo-  
gen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt  
Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Ver-  
band für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzu-  
leiten.

Dieses LMS samt Anlagen wird in die Datenbank Bayernrecht und das In-  
ternetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Huberta Bock  
Ltd. Baudirektorin

Referat 49  
Az.: 49-43415-4-5-2

München: 26.07.2023  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Eicher  
Nebenstelle: 3565

913-B

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von  
Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau,  
Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023,  
TL G SoB-StB 20/23**

**Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 1. August 2023, Az. 49-43415-4-5-2**

Regierungen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern  
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“ (TL SoB-StB Ausgabe 2004/Fassung 2007), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet und als TL G SoB-StB, Ausgabe 2020/Fassung 2023 neu aufgelegt. <sup>2</sup>Die von der FGSV veröffentlichte und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit ARS 25/2020 vom 18.11.2020 bekanntgemachte Ausgabe der ZTV SoB-StB, Ausgabe 2020 wurde in Bayern nicht eingeführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Anpassungen sind:

- Berücksichtigung der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“.
- Aufnahme von Baustoffgemischen für selbsterhärtende Tragschichten nach den TL SoB-StB.
- Aufnahme von Bettungs- und Fugenmaterialien nach den TL Pflaster-StB.
- Aufnahme von Baustoffgemischen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln nach den TL Beton-StB.

## **2. Anwendung**

- 2.1 Das BMDV hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2023 vom 30. Juni 2023 (Az. StB25/7182.8/3-ARS-23/16/3816420) die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23) bekanntgegeben.
- 2.2 <sup>1</sup>Wir führen hiermit die TL G SoB-StB 20/23 in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen ein. <sup>2</sup>Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Baulast die TL G SoB-StB 20/23 ebenfalls anzuwenden.

## **3. Weitere Anwendungshinweise**

- 3.1 <sup>1</sup>Für Schichten ohne Bindemittel, Pflasterbettung, Fugen und Tragschichten mit hydraulischem Bindemittel dürfen nur Baustoffgemische beziehungsweise Materialien verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach TL G SoB-StB 20/23 nach Maßgabe dieser Bekanntmachung unterliegen. <sup>2</sup>Die TL G SoB-StB 20/23 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. <sup>3</sup>Bei so genannten Seitenentnahmen für Schichten ohne Bindemittel sind sie sinngemäß anzuwenden, eine Typprüfung und Betriebsbeurteilung entsprechend Abschnitt 3.2 der TL G SoB-StB 20/23 ist in jedem Fall durchzuführen. <sup>4</sup>Bei der Anlieferung von Baustoffgemischen ist die Güteüberwachung auf den Lieferscheinen anzugeben.
- 3.2 Die Dienststellen der Straßenbauverwaltung können vom Auftragnehmer als Nachweis der Güteüberwachung der von ihm zu liefernden Baustoffgemische die Vorlage des letzten Fremdüberwachungszeugnisses des jeweiligen Lieferwerkes verlangen.
- 3.3 Die im Rahmen der Güteüberwachung durchzuführenden Prüfungen nach TL G SoB-StB 20/23 ersetzen nicht die Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

## **4. Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung**

In Ergänzung der TL G SoB-StB 20/23 wird zur Durchführung der Güteüberwachung folgendes festgelegt:

- 4.1 Zu Abschnitt 3.1 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Allgemeines)

<sup>1</sup>Der „Bayerische Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein – BAYBÜV e.V.“ mit Sitz in München, bedient sich für die Typprüfung und Betriebsbeurteilung und die Durchführung der Fremdüberwachungshandlungen nach den TL G SoB-StB 20/23, soweit er diese nicht selbst durch seinen Prüfbeauftragten durchführen lässt, der nach den RAP Stra für die Fremdüberwachung in Bayern anerkannten Prüfstellen. <sup>2</sup>Der BAYBÜV e.V. ist ~~sind~~ damit für die entsprechenden Baustoffgemische und Materialien Prüfstellen im Sinne des Abschnittes 3.1 der TL G SoB-StB 20/23.

- 4.2 Zu Abschnitt 3.4 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Dokumentation)

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von den fremdüberwachenden Prüfstellen in tabellarischer Form zusammengestellt und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf Verlangen übersandt.

- 4.3 Zu Abschnitt 3.6 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB 20/23)

Für ihren Bereich gibt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse

<https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke/technischeregelwerke/index.php> bekannt.

- 4.4 Zu Abschnitt 4.1 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel)

<sup>1</sup>Eine wiederholte Fremdüberwachungsprüfung ist an erneut im Werk zu entnehmenden Proben durchzuführen. <sup>2</sup>Im Fremdüberwachungszeugnis sind dann die Ergebnisse beider Proben anzugeben.

- 4.5 Zu Anlage B.1, B.2, B.3, B.4 und B.5 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Lfd. Nr. 1, stoffliche Kennzeichnung)

<sup>1</sup>Ergänzend ist bei Baustoffgemischen bei Zugabe von ungebrochenen feinen Gesteinskörnungen beziehungsweise Gesteinskörnungsgemischen 0/5 der Anteil im Rahmen der Typprüfung beziehungsweise Fremdüberwachung zu ermitteln. <sup>2</sup>Die Prüfung erfolgt nach TP Gestein-StB, Teil 3.1.2 (Verwendung eines Binokulars, Prüfkornklasse 0,71/1 mm; Streupräparat mit mindestens 250 Körnern).

- 4.6 Zu Anlage B.1 und B.2 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Lfd. Nr. 5, Widerstand gegen Zertrümmerung)

Die Prüfung ist bei ungebrochenen natürlichen Gesteinskörnungen nur einmal im Jahr erforderlich.

- 4.7 Zu lfd. Nr. 7 in den Anlagen B.1, B.2, B.5, B.6 und B.8 der TL G SoB-StB 20/23, sowie zu lfd. Nr. 8 in den Anlagen B.3 und B.4 der TL G SoB-StB 20/23, sowie zu lfd. Nr. 9 in der Anlage B.7 der TL G SoB-StB 20/23, betreffend jeweils den Widerstand gegen Frostbeanspruchung, gilt:

Bei Kalkstein und Dolomit ist die Prüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

- 4.8 Zu lfd. Nr. 18 in den Anlagen B.1, B.2, B.3 und B.4 der TL G SoB-StB 20/23, sowie lfd. Nr. 17 in den Anlagen B.5 und B.6 der TL G SoB-StB 20/23, betreffend jeweils Laboratoriums-Trockendichte und Wassergehalt, gilt:

Die Prüfung ist nur im Rahmen der Typprüfung und im Rahmen der Fremdüberwachung alle fünf Jahre durchzuführen.

- 4.9 Zu Anlage B.1, B.2, B.3 und B.4 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Lfd. Nr. 19, Frostempfindlichkeit, Wasserdurchlässigkeit)

<sup>1</sup>Die Prüfung ist im Rahmen der Typprüfung und im Rahmen der Fremdüberwachung alle fünf Jahre durchzuführen. <sup>2</sup>Ergänzend dazu ist die Wasserdurchlässigkeit ( $k_{10}$ ) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB Netz AG, I NAI 423, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt/Main, Juli 2023) zu bestimmen.

- 4.10 Zu Anhang C der TL G SoB-StB 20/23:  
(Vertrag über die Durchführung der Fremdüberwachung)

Bei Nr. 9 und Nr. 11 sind jeweils die Wörter „der Straßenbaubehörde“ durch die Wörter „dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ zu ersetzen.

## 5. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen der TL G SoB-StB 20/23 durch Ministerialerlasse vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenbaubehörden zu unterrichten.

**6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2023 treten die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. Juni 2008, Az. IID9-43437-004/04 zu den TL G SoB-StB 04, Fassung 2007 (AllMBl. 2008 S. 394) und die Änderungs- und Ergänzungsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31. März 2010, Az. IID9-43437-004/04 zu den TL G SoB-StB 04, Fassung 2007 (AllMBl. 2010 S. 155) außer Kraft.

**7. Bezugsmöglichkeit**

Die TL G SoB-StB 20/23 können unter der FGSV-Nr. 696 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Thomas Gruber  
Ministerialdirektor